

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand:

- 1) Der Verein führt den Namen „Integration Mensch- Natur“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
- 4) Die Vereinsfarben sind grün, gelb und rot.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Tauberbischofsheim.

§ 2 Zweck des Vereins:

- 1) Der „Integration Mensch- Natur e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des „Integration Mensch- Natur e.V.“ ist die Gründung, Förderung und Entwicklung des Waldkindergartens „Kinderwald“.
Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - die Trägerschaft des Vereins „Integration Mensch- Natur e.V.“ für den Waldkindergarten „Kinderwald“.
 - die Errichtung und Erhaltung einer Unterkunft des Waldkindergartens „Kinderwald“
 - die Gründung, Entwicklung und Förderung des gesamten Kindergartens
 - das Betreiben des Kindergartens und den damit verbundenen Arbeiten
 - die finanzielle Unterstützung des Waldkindergartens „Kinderwald“
 - die rechtliche Absicherung der Institution
 - die Einstellung von kompetenten Fachkräften für den Waldkindergarten „Kinderwald“
 - die Erzielung der vollen staatlichen Anerkennung des Waldkindergartens
 - die Förderung, Erziehung und Bildung der Zielgruppe des Kindergartens im Sinne des Kindergartengesetzes
 - die Förderung der Gemeinschaft durch Elternarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
 - die Öffnung gegenüber aller sich in der Gesellschaft befindlichen Familien (sozial schwache, ausländische, behinderte Menschen)
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen: diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den „Integration Mensch- Natur e.V.“ und dessen Zielsetzungen verleihen.
- 4) Es gibt eine Fördermitgliedschaft. Aktive Mitglieder können nach dem Ende der Kindergartenzeit ihrer Kinder den Verein somit langfristig weiter fördern. Dazu ist eine Änderungskündigung erforderlich. Für Neumitglieder entspricht der Antrag auf Fördermitgliedschaft dem auf Mitgliedschaft im Verein, ergänzt durch den Zusatz Fördermitgliedschaft. Eine Fördermitgliedschaft ist nur möglich bei gleichzeitiger Abgabe der Einzugsermächtigung für den Beitrag.
- 5) Bei Rücklastschriften gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod mit dem Todestag
bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b. durch Austritt. Das Vereinsmitglied kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich und ohne Angabe eines Grundes kündigen. Die Austrittserklärung ist an den ersten Vorsitzenden zu richten.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Beitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Integration Mensch – Natur e. V. sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Telefax, oder Post eingeladen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine

Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied genannte Adresse erfolgt ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorstand;
 - b. die Entlastung des Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
 - c. die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - d. die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);
 - e. die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe §10 dieser Satzung)
 - g. Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung
 - h. Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 1 c dieser Satzung).
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zu Grunde liegen muss.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Seite bestimmt.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsführung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.
- 8) In den Vorstand muss ab der kommenden Vorstandswahl immer mindestens ein Erzieher gewählt werden.

§ 9 Satzungsänderungen:

- 3) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- 4) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- 5) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins:

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an World Vision Deutschland e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Tauberbischofsheim, den 11.02.2014